

# GR\_GERICHTE ZK1 2016 39 vom 16. Dezember 2016

GR Gerichte, 2016-12-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZK1\\_2016\\_39](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2016_39)

FR: GR\_GERICHTE ZK1 2016 39 du 16 décembre 2016

IT: GR\_GERICHTE ZK1 2016 39 del 16 dicembre 2016

## Regeste

Persönlichkeitsverletzung | Berufung ZGB Personenrecht

## Erwägungen

### E. 2

Das Urteil soll Dr. B.\_\_\_\_\_ und den Personen und Stellen mitgeteilt werden, welche den Brief vom 12. September 2012 zur Kenntnis erhalten haben.

### E. 3

Das Gericht bekräftigt die Geltung des mit der Beklagten abgeschlossenen Vergleichs vom 25. Oktober 2010.

### E. 4

Als Genugtuung wird eine in das Ermessen des Richters gestellte Summe beantragt.

### E. 5

a) Der Kläger kann somit dem Gericht gemäss Art. 28a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB beantragen, die Widerrechtlichkeit einer Verletzung festzustellen, wenn sich diese weiterhin störend auswirkt. Kann die eigentliche Persönlichkeitsverletzung nicht mehr durch Unterlassungsklage verhindert werden, weil sie bereits eingetreten ist, und nicht durch Beseitigungsklage beseitigt werden, weil sie nicht andauert, so bleibt dem Verletzten (subsidiär) immerhin der Anspruch auf richterliche Feststellung, dass er vom Beklagten widerrechtlich verletzt worden sei. Damit auf eine Feststellungsklage eingetreten werden kann, muss der Kläger über ein Rechtsschutzinteresse in Gestalt des Feststellungsinteresses verfügen (vgl. BGE 127 III 481 E. 1 b) aa)). Der Feststellungsanspruch kann nur unter der im Gesetz genannten Voraussetzung bestehen, dass sich die entstandene Verletzung (ganz oder teilweise) weiterhin störend auswirkt. Vorausgesetzt ist also eine Persönlichkeitsverletzung, die als Handlung zwar abgeschlossen ist, deren Wirkung aber noch weiter besteht oder die sich erneut störend auswirkt. Nach der Beweisregel von Art. 8 ZGB ist der Beweis dafür, dass die beanstandete Veröffentlichung tatsächlich störend fortwirkt, vom Kläger zu führen. In der Regel muss er aufzeigen, dass ein nachteiliges Vorstellungsbild von ihm, das durch eine in der Vergangenheit liegende Persönlichkeitsverletzung entstanden ist, noch besteht und weiterhin störend fortwirkt. Der Störungszustand verschwindet nicht im Laufe der Zeit von selbst; wohl mag seine relevante Bedeutung mit fortschreitender Zeit abnehmen, indessen können persönlichkeitsverletzende Äusserungen selbst nach einer erheblichen Zeitdauer beispielsweise ansehensmindernd nachwirken. Auf eine Feststellungsklage ist einzutreten, sofern der Kläger ein schutzwürdiges Interesse an der Beseitigung eines fortbestehenden Störungszustandes dartut, ohne dass es dabei auf die Schwere der Verletzung ankäme (vgl.

Andreas Meili, in: Hon-

Seite 9 — 12 sell/Vogt/Geiser [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Art. 1-456 ZGB, 5. Aufl., Basel 2014, N. 6 und 8 zu Art. 28a ZGB; BGE 127 III 483 E. 1. c) aa)). b) Bevor nun aber überhaupt festgestellt werden kann, ob die Berufungsklage die Persönlichkeit des Berufungsklägers mit ihren Äusserungen in ihrem Schreiben vom 12. September 2012 widerrechtlich verletzt hat, ist vorgängig zu klären, ob der Berufungskläger über ein dafür notwendiges Rechtsschutzinteresse gemäss Art. 28a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB verfügt. Die Vorinstanz trat mit der Begründung auf die Feststellungsklage nicht ein, dass es X. \_\_\_\_\_ an einem für die Klage notwendigen Rechtsschutzinteresse fehle. Bei einem abgeschlossenen Einspracheverfahren vor dem Hochbauamt der Stadt O.1 \_\_\_\_\_ mit anschliessendem Weiterzug ans Verwaltungsgericht und ans Bundesgericht aus den Jahren 2012/2013 könne nicht von einem fortbestehenden Störungszustand gesprochen werden. Der Kläger habe jedenfalls nicht substantiiert darlegen können, inwiefern sich die Persönlichkeitsverletzung nach wie vor störend auswirke. Das Verfahren sei abgeschlossen und alleine die Mutmassung des Klägers, ihm könnte in einem weiteren Verfahren vor dem Hochbauamt der Stadt O.1 \_\_\_\_\_ allenfalls ein Rechtsnachteil daraus erwachsen, dass er einst bei dieser Behörde als Querulant betitelt worden sei, vermöge einen weiterhin andauernden Störungszustand jedenfalls nicht zu begründen. Der Berufungskläger bringt vor, die Störung würde weiterhin bestehen, da die Akten des Baueinspracheverfahrens, und damit auch das Schreiben vom 12. September 2012, beim Hochbauamt der Stadt O.1 \_\_\_\_\_ archiviert würden und damit die Möglichkeit bestehe, dass jemand dieses Papier wieder einmal in den Händen halten könnte. c) Der Auffassung des Berufungsklägers kann nicht gefolgt werden. Wie soeben ausgeführt, muss sich die Persönlichkeitsverletzung weiterhin störend auswirken, damit ein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung der Widerrechtlichkeit begründet werden kann. Der Zeitablauf von etwas mehr als drei Jahren seit den Äusserungen im Schreiben vom 12. September 2012 bis zum Entscheid der Vorinstanz vom 1. Dezember 2015 allein lässt noch nicht auf ein fehlendes Rechtsschutzinteresse schliessen. Die Äusserungen, der Berufungskläger sei ein Querulant und er halte sich nicht an Abmachungen und Zusagen, können, falls diese die Persönlichkeit verletzen, unter Umständen selbst nach dieser Zeit noch ansehensmindernd wirken. Die Äusserungen der Berufungsbeklagten erfolgten vorliegend einmalig im Rahmen eines Baueinspracheverfahrens vor dem Hochbauamt der Stadt O.1 \_\_\_\_\_ und nicht (wie es in dem vom Berufungskläger zitierten BGE 127 III 481 der Fall war) in den Medien. Die Angestellten der Stadt O.1 \_\_\_\_\_ unterliegen allesamt dem Dienstgeheimnis, so dass eine Weiterverbrei-

Seite 10 — 12 tung des Inhalts des Schreibens vom 12. September 2012 bereits aus diesem Grund sehr unwahrscheinlich ist (vgl. Art. 76 der Personalverordnung der Stadt O.1 \_\_\_\_\_ [PVO]; Nummer 201). Zudem lagen schon bei der Klageeinreichung am

## **E. 9**

November 2014 mehr als zwei Jahre seit den Äusserungen im Schreiben vom

## **E. 12**

September 2012 zurück, ohne dass bereits zu diesem Zeitpunkt irgendwelche störenden Auswirkungen dieser Aussagen sich irgendwie manifestiert hätten. Bei Erlass des vorinstanzlichen Entscheids waren bereits mehr als drei Jahre vergangen, ohne dass der Berufungskläger nachgewiesen hätte, der Inhalt des Schreibens vom 12. September 2012

habe zum Urteilszeitpunkt irgendwelche negativen Konsequenzen für ihn gehabt. Der Berufungskläger sieht sein Rechtsschutzinteresse an einer weiterhin störend auswirkenden Persönlichkeitsverletzung vielmehr darin, dass sich das Schreiben vom 12. September 2012, welches beim Hochbauamt der Stadt O.1 \_\_\_\_\_ aufbewahrt werde, in Zukunft negativ auswirken könnte (vgl. Akten der Vorinstanz, act. III./30, S. 30). Dazu ist festzuhalten, dass das Baubewilligungsverfahren längst abgeschlossen ist. Es handelte sich um eines von Hunderten derartiger Verfahren im Verlaufe der Jahre. Die Wahrscheinlichkeit, dass irgendjemand das betreffende Schreiben der Berufungsbeklagten vom 12. September 2012 nach Jahren aus dem Archiv holt und gegen den Berufungskläger verwendet, tendiert gegen Null. Von einem fortdauernden Störungszustand kann unter diesen Umständen keine Rede sein. Schliesslich vermag die blossе Archivierung und andauernde Zugänglichkeit des Papiers kein Feststellungsinteresse an einer Klage nach Art. 28a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB zu begründen. So hielt das Bundesgericht in BGE 122 III 449 (Rechtsprechung bestätigt in BGE 123 III 385 E. 4a) fest: "Ein in der Vergangenheit abgeschlossener Eingriff in die Persönlichkeit wirkt sich im Sinne von Art. 28a Abs. 1 Ziffer 3 ZGB dann weiterhin störend aus, wenn dadurch ein dem Verletzten nachteiliges Vorstellungsbild nicht nur geprägt worden ist, sondern im Urteilszeitpunkt noch besteht". Die Frage nach der fortdauernden Störung hat sich also verschoben vom Papier in Archiven hin zum Gedankenbild in Köpfen (vgl. Christian Brückner, Das Personenrecht des ZGB, Zürich 2000, N. 707). Der Berufungskläger vermag nicht darzutun, inwiefern zum Urteilszeitpunkt der Vorinstanz am 1. Dezember 2015 ein nachteiliges Vorstellungsbild, ausgelöst durch das Schreiben vom 12. September 2012, von ihm bestehen würde. Der blossе Einwand, das Schreiben könnte sich in ferner Zukunft negativ auf ihn auswirken, genügt nicht. Ein schutzwürdiges Interesse von X. \_\_\_\_\_ an der Feststellung der Widerrechtlichkeit einer Persönlichkeitsverletzung gemäss Art. 28a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB fehlte somit klar. Damit ist die Vorinstanz zu Recht nicht auf Ziff. 1 der Rechtsbegehren der Klage eingetreten. Die dagegen erhobene Beru-

Seite 11 — 12 fung erweist sich als unbegründet, womit sie bereits aus diesem Grund abzuweisen ist. 6. Bei diesem Ausgang gehen die Kosten des Berufungsverfahrens, bestehend aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung (vgl. Art. 95 Abs. 1 ZPO), zu Lasten des unterliegenden Berufungsklägers (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Gemäss Art. 9 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren (VGZ; BR 320.210) erhebt das Kantonsgericht in Berufungsverfahren eine Entscheidgebühr von Fr. 1'000.00 bis Fr. 30'000.00. Vorliegend ist die Entscheidgebühr auf Fr. 4'000.00 festzusetzen (inkl. Gebühren für den Erlass der Verfügung vom 11. Juli 2016 im Verfahren ZK1 16 61 betreffend Sicherheitsleistung). Diese geht vollumfänglich zulasten des Berufungsklägers und ist mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss in derselben Höhe zu verrechnen. Der Berufungskläger ist ausserdem zur Leistung einer aussergerichtlichen Entschädigung an die Berufungsbeklagte zu verpflichten. Mangels Einreichung einer Honorarnote im Berufungsverfahren ist die Parteientschädigung für die anwaltlich vertretene Berufungsbeklagte nach richterlichem Ermessen festzusetzen. Angesichts der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen sowie unter Berücksichtigung der eingereichten Rechtschriften erscheint eine aussergerichtliche Entschädigung in der Höhe von pauschal Fr. 2'500.00 als angemessen. Somit hat X. \_\_\_\_\_ Y. \_\_\_\_\_ aussergerichtlich mit Fr. 2'500.00 (inkl. 8 % MwSt. und Barauslagen) zu entschädigen. Diese Entschädigung ist vom Kantonsgericht an Y. \_\_\_\_\_ ab der geleisteten Sicherheitsleistung in der Höhe von Fr. 3'000.00 auszubezahlen. Der Restbetrag von Fr. 500.00 ist X. \_\_\_\_\_ vom Kantonsgericht zu erstatten.

Seite 12 — 12 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.